

ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2018.197 vom 31. Juli 2017

ZH Steuerrekursgericht, 2017-07-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_DB.2018.197

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2018.197 du 31 juillet 2017

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2018.197 del 31 luglio 2017

Regeste

Liegenschaftsunterhalt. Eine partielle Ermessensveranlagung bzw. -einschätzung wird bestätigt, da sich das Umbauvorhaben im Wesentlichen in einem Dachausbau (mit Umnutzung eines Estrichs in Wohnraum) und einem Lifteinbau erschöpfte. Die Höhererschätzung der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich ist unbrauchbar, da beim vorliegenden Umbautyp die Abgrenzung zwischen wertvermehrenden und -erhaltenden Aufwendungen nicht nach der objektiv-technischen Methode vorgenommen werden darf. Schätzung sehr entgegenkommend. - Diverse gemeinnützige Zuwendungen mangels Erfüllung der Voraussetzungen nicht zum Abzug zugelassen. Abweisung.

Erwägungen

E. 2

ST.2018.237

- 7 - Untersuchungsnotstand. Dieser ist im Regelfall dadurch verursacht, dass der Steuerpflichtige trotz Mahnung seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nur unvollständig nachgekommen ist. Betrifft dies steueraufhebende oder -mindernde Tatsachen, z.B. bei einem von ihm geltend gemachten Abzug, so führt dies nach verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung (RB 2003 Nr. 92 = ZStP 2003, 343, auch zum Folgenden) grundsätzlich nicht zu einer Ermessenseinschätzung. Vielmehr ist diesfalls aufgrund der allgemeinen Beweislastregel (vgl. ASA 62, 720 E. 5b; BGE 121 II 257 E. 4c/aa) zu Ungunsten des für derartige Tatsachen beweisbelasteten Steuerpflichtigen anzunehmen, die behaupteten Tatsachen hätten sich nicht verwirklicht. Dementsprechend ist der in Frage stehende Abzug nicht zu berücksichtigen (vgl. BGE 92 I 398; ASA 46, 512). Nur ausnahmsweise ist auch bezüglich steueraufhebender oder -mindernder Tatsachen eine Schätzung nach pflichtgemäsem Ermessen vorzunehmen, nämlich dann, wenn dem Steuerpflichtigen die gehörige Mitwirkung an der Ermittlung dieser Tatsachen aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, unmöglich oder unzumutbar ist (RB 1975 Nr. 54). Gleich verhält es sich, wenn feststeht, dass dem Steuerpflichtigen dem Grunde nach abziehbare Kosten erwachsen sind, diese aber hinsichtlich ihrer Höhe ungewiss sind. In diesem Fall wäre es sachwidrig und willkürlich, den Abzug nicht zu berücksichtigen, vielmehr muss diesfalls dessen Höhe nach pflichtgemäsem Ermessen geschätzt werden (Zweifel/Beusch, in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht,

E. 3

a) Im vorliegenden Fall nahm das kantonale Steueramt bezüglich der abzugsfähigen Liegenschaftsunterhaltskosten für die Liegenschaft ...strasse 5 und 7 zu einer Ermessenseinschätzung Zuflucht, nachdem es die Pflichtigen zuvor zweimal vergeblich

aufgefordert hatte, detaillierte Ausführungen zu Lieferungen und Leistungen und zum Zustand der Liegenschaft vor und nach dem Umbau zu machen. b) Die formellen Voraussetzungen für die Vornahme einer Ermessensveran- lung, nämlich Aufforderung und Mahnung unter Hinweis auf die gesetzlichen Bestim- mungen und der bei Säumnis eintretenden Rechtsnachteile, waren erfüllt. Die Mitwir- kungsaufforderungen waren klar formuliert, erfüllbar und verhältnismässig. Denn ins- besondere die Einforderung einer genauen Sachdarstellung über die ausgeführten Ar- beiten und über den Zustand sowie die Ausstattung der Liegenschaft vor und nach dem Umbau ist bei grösseren Umbau- und Sanierungsprojekten nach dem Gesagten nicht nur geeignet, sondern in jedem Fall auch notwendig, um die Abzugsfähigkeit der damit zusammenhängenden Kosten beurteilen zu können. Der Steuererklärung lagen keine Rechnungen bezüglich Unterhaltskosten bei. Selbst wenn solche eingereicht worden wären, lassen die stichwortartigen Angaben auf den Rechnungen nicht immer erkennen, welche Lieferungen und Leistungen tatsächlich erfolgt sind und inwiefern sich dadurch der Zustand und die Ausstattung der Liegenschaft verändert hat. Schliesslich darf dem Eigentümer eines Grundstücks eine Sachdarstellung, wie sie vom Steueramt zulässigerweise verlangt wurde, auch zugemutet werden (RB 1992 Nr. 47; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, § 221 N 38 StG). c) Die Pflichten sind den Mitwirkungsaufforderungen des Steueramts nicht genügend nachgekommen. Sie haben die Lieferungen bzw. Leistungen und den Zustand und die Ausstattung der Liegenschaft vor und nach dem Umbau nicht detailliert kommentiert. Sie beschränkten sich vielmehr darauf, dem Steuer- amt am 31. März 2017 eine abgeänderte Unterhaltskostenaufstellung (datiert vom 28. März 2017) und vier Bundesordner mit Bauunterlagen (Bewilligungen, Offer- ten, Verträge, Besprechungsprotokolle, Notizen und Rechnungen) einzureichen. Dar- aus ist immerhin ersichtlich, dass die Pflichtige im Wesentlichen eine Dachaufstockung mit Einbau von zwei zusätzlichen vorher nicht bestehenden Dachwohnungen realisier- 2 DB.2018.197 2 ST.2018.237

- 9 - ten und an der Aussenhülle der Gebäude zwei Personenlifte einbauten (vgl. insbeson- dere Baubewilligung vom ... 2014, Register grün). Die Rechnungen wurden trotz Auf- forderung nicht vollständig eingereicht. Es fehlen sämtliche Rechnungen zum periodi- schen Unterhalt (siehe Aufstellung zur Steuererklärung, bzw. abgeänderte Aufstellung vom 28. März 2017, "Beleg"-Nrn. ...). Ferner fehlen zahlreiche Umbaurechnungen. Nicht belegt sind beispielsweise die Kosten für Dachdeckerarbeiten (insgesamt Fr. 46'000.- gemäss Pos. ..., ..., ..., ... der abgeänderten Aufstellung vom 28. März 2017), Kaminverlängerung (Anteil pro 2014, Fr. 4'350.-, Pos. ...), Sanitärarbeiten (Fr. 30'000.- gemäss Pos. ..., ...), Treppen (Fr. 31'450.- gemäss Pos. ...und ...), Einbau Personenlift (Kostenanteil 2004 Fr. 180'000.- gemäss Pos. ..., ..., ... und ...), Heizung (Pos. ..., Fr. 23'000.-), Unterlagsböden (Pos. ..., Fr. 10'000.-), elektrische Anlagen (ins- gesamt Fr. 49'500.- gemäss Pos. ... und ...), Malerarbeiten (Fr. 10'190.- gemäss Pos. ... und ...) und Spenglerarbeiten (Pos. ..., Fr. 6'758.50). Offerten und Auftragsbestäti- gungen vermögen fehlende Rechnungen nicht zu ersetzen, da sich im Zuge der Bau- ausführung abrechnungsrelevante Änderungen ergeben können. Wie das kantonale Steueramt dazu kam, die Auflage hinsichtlich der einverlangten Rechnungskopien pro 2014 als erfüllt zu betrachten, ist nicht nachvollziehbar. Zahlungsbelege (vom Steuer- amt nicht einverlangt) fehlen nahezu vollständig. Das Total der Umbaukosten (inkl. pe- riodischem Unterhalt) ist damit in quantitativer Hinsicht nicht belegt. Ausserdem unter- lief dem Pflichtigen in seiner Unterhaltskostenaufstellung pro 2014 ein Additionsfehler, indem er das Total der aufgeführten Kosten auf Fr. 948'478.80 statt richtigerweise (inkl. Beträge der Belege 6-8 und 16 gemäss) auf Fr. 956'075.50

bezahlte. Da sich der Um- bau zumindest abrechnungstechnisch über zwei Jahre erstreckte und weder belegte Zahlungs- noch Rechnungsdaten vorliegen, ist eine steuerliche Zuordnung der in der Steuerperiode 2014 anrechenbaren Unterhaltskosten nicht möglich. d) Das kantonale Steueramt schritt bei dieser Sachlage im Ergebnis zu Recht zu einer Ermessenseinschätzung. Die Höhe der Schätzung muss nicht begründet werden. Im Allgemeinen genügt der Hinweis, aus welchem Grund eine Ermessenseinschätzung getroffen wurde (VGr, 2. Februar 2011, StE 2011 B 96.21 Nr. 16; VGr, 17. Dezember 2008, StE 2009 B 95.1 Nr. 15). Im Übrigen hat das kantonale Steueramt die Ermessenseinschätzung ausdrücklich als solche bezeichnet, seine Argumente näher erläutert und in der Rechtsmittelbelehrung auf die gesetzlichen Anfechtungsschwernisse (Nichteintretensfolge bei fehlender Begründung und fehlender Beweismittelferte) hingewiesen. Die Pflichtigen erhoben, was die formellen und materiellen Vo- 2 DB.2018.197 2 ST.2018.237

- 10 - raussetzungen einer Ermessenseinschätzung betrifft, im vorliegenden Rechtsmittelverfahren keine substantiierten Beanstandungen.

E. 4

a) Eine zu Recht ergangene Ermessensveranlagung bzw. -einschätzung kann der Steuerpflichtige laut Art. 132 Abs. 3 DBG bzw. § 140 Abs. 2 StG einzig wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Diese Norm enthält eine Kognitionsbeschränkung der Prüfungsinstanzen. Letztere können eine zu Recht getroffene Ermessenseinschätzung bzw. -veranlagung nur aufheben, wenn sie sich als offensichtlich falsch erweist (Zweifel/Hunziker, in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, 3. A., 2017, Art. 130 N 49 DBG). Den entsprechenden Nachweis kann der Steuerpflichtige auf zwei Arten erbringen (Zweifel/Hunziker, in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, 3. A., 2017, Art. 48 N 46 ff. StHG, auch zum Folgenden): Vorab kann er den tatsächlichen Sachverhalt dartun und den entsprechenden Nachweis leisten, mit der Folge, dass die im Streit stehende Ermessenseinschätzung durch eine ordentliche Einschätzung ersetzt wird und die Steuerfaktoren nach den für "gewöhnliche" Einschätzungen geltenden Regeln ermittelt werden. Ist die Ermessensveranlagung Folge einer versäumten Mitwirkungspflicht, so muss der Steuerpflichtige dabei insbesondere die versäumten Handlungen innerhalb der Rechtsmittelfrist nachholen (RB 1999 Nr. 150). Ist dieser Nachweis nicht möglich oder misslingt er, so kann der Steuerpflichtige noch darlegen und nachweisen, dass die angefochtene Einschätzung offensichtlich unrichtig ist. Dies trifft dann zu, wenn sie sachlich nicht begründbar (z.B. erkennbar pönal oder fiskalisch begründet) ist, sich auf sachwidrige Schätzungsgrundlagen, -methoden oder -hilfsmittel stützt oder sonst wie mit den konkreten aktenkundigen Verhältnissen aufgrund der Lebenserfahrung vernünftigerweise nicht vereinbar ist (Zweifel/Hunziker, Art. 48 N 59 StHG mit Hinweisen). Ist dieser Nachweis geleistet, bleibt es zwar bei einer Ermessenseinschätzung, doch wird die angefochtene durch eine neue Schätzung der Rechtsmittelinstanz ersetzt. Im Rechtsmittelverfahren betreffend eine Ermessenseinschätzung sind dem Steuerrekursgericht weitere Untersuchungen verwehrt. Es hat vielmehr bei seiner eingeschränkten Überprüfung des angefochtenen Entscheids auf offensichtliche Unrichtigkeit hin nur jene im Zeitpunkt der Entscheidung vorhandenen Schriftstücke zu berücksichtigen, welche den behaupteten Sachverhalt sofort beweisen oder zumindest 2 DB.2018.197 2 ST.2018.237

- 11 - als sehr wahrscheinlich erscheinen lassen (VGr, 27. Mai 1986, SB 10/1986 und 11. September 1986, SB 38/1986; Martin Zweifel, Die Sachverhaltsermittlung im Steueranlagungsverfahren, 1989, S. 144). b) Die bei allen grösseren Sanierungsprojekten zwingend erforderliche detail- lierte Sachdarstellung zu Lieferungen und Leistungen sowie zum Zustand und der Ausstattung der Liegenschaft vor und nach dem Umbau wurde weder im Einsprache- noch im vorliegenden Rechtsmittelverfahren umfassend nachgeholt. Damit ist eine Ab- grenzung zwischen wertvermehrenden und -erhaltenden Aufwendungen bezüglich je- ner Positionen, welche nicht den wertvermehrenden Dachausbau und Liftanbau betref- fen, weiterhin unmöglich. Der Hinweis der Pflichtigen, dass sich die beiden Estriche in einem desolaten Zustand befunden hätten, ist untauglich, da die Umnutzung der bei- den Estriche in zwei Wohnungen nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung auch dann eine wertvermehrende Massnahme ist, wenn die beiden Estriche sanierungsbedürftig gewesen sein sollten (vgl. E. 1.e). Auch der Hinweis auf den desolaten Zustand der Fassade hilft den Pflichtigen nicht weiter, da – soweit ersichtlich – im Jahr 2014 über- haupt keine Arbeiten an der Fassade stattgefunden haben. Entgegen der Auffassung der Pflichtigen ist das Steueramt bei Vornahme einer Ermessenseinschätzung nicht verpflichtet, konkrete Angaben darüber zu machen, welche Unterhaltskosten im Ein- zeln akzeptiert bzw. nicht anerkannt wurden. Im Übrigen ist entgegen der Auffas- sung der Parteien die Höherschätzung der kantonalen Gebäudeversicherung bei Um- bauten, die mit einer Auskernung oder einem Teilabbruch mit anschliessendem Wie- deraufbau verbunden sind, nicht geeignet, den wertvermehrenden resp. -erhaltenden Kostenanteil zu bestimmen. Denn die Gebäudeversicherung ermittelt den Gebäude- mehrwert nach einem objektiv-technischem Massstab, welches Kriterium bei verwahr- losungs- oder auskernungsbedingten Umbauten sowie auch bei Umbauten, die mit ei- nem Abbruch und Wiederaufbau verbunden sind, steuerlich nicht zur Anwendung kommt (vgl. E. 1.e). Ein solcher Umbautyp liegt hier vor, da in beiden Gebäuden die Estriche in zwei Wohnungen umgenutzt wurden. Dies bedingte den Abbruch und den Wiederaufbau des gesamten Dachstocks. Das gesamte Umbauvorhaben erweist sich damit im Wesentlichen als eine ertragswertsteigernde Massnahme. Damit ist der Unrichtigkeitsnachweis gescheitert und die getroffene Ermes- senseinschätzung in betraglicher Hinsicht lediglich noch auf offensichtliche Unrichtig- keit hin zu überprüfen. 2 DB.2018.197 2 ST.2018.237

- 12 -

E. 5

Das kantonale Steueramt liess von den in der Steuererklärung geltend ge- machten Unterhaltskosten von Fr. 395'478.- nur Kosten in geschätzter Höhe von Fr. 51'000.- zum Abzug zu. a) Die Pflichtigen erachten diese Schätzung als willkürlich tief, da allein schon der laufende periodische Unterhalt ohne Dachaufstockung und Lifteinbau Aus- gaben von Fr. 22'819.- verursacht habe. Von den gesamten Umbaukosten von Fr. 1'553'966.90 (inkl. Eigenhonoraren) wären damit nur Kosten von Fr. 28'181.-, entsprechend 1,8% der Bausumme einkommensmindernd berücksichtigt worden. Wä- re statt der Dachaufstockung eine blosse Sanierung des Dachgeschosses ins Auge gefasst worden, hätten sich abzugsfähige Unterhaltskosten von mindestens Fr. 250'000.- ergeben. Diese Argumentationsweise ist indessen unbehelflich. Welche Kosten abzugsfähig wären, wenn statt einer Dachaufstockung eine blosse Renovation durchgeführt worden wäre, ist nicht entscheidend, da nicht hypothetische Kosten einer alternative Massnahme, sondern nur die konkreten Kosten der effektiv erfolgten Arbei- ten relevant sind. Sämtliche Kosten, die mit

der Dachaufstockung, dem Neubau von zwei Wohnungen und mit dem Einbau von Liften (mit neuem Eingangsbereich) zu- sammenhängen, können somit nicht als Unterhaltskosten in Abzug gebracht werden, da sie wertvermehrender Natur sind. Dazu gehören folgende in der Unterhaltskosten- aufstellung vom 28. März 2017 aufgeführte Positionen: Pos.

Unternehmer, Lieferung Leistung Gesamt Fr. Gesamtkosten (statt deklariert Fr. 948'478.80) abzüglich 956'075.50 ... C, Baubewilligung vom ...2014 10'287.65 Zimmerei Schreinerei 48'500.00 Zimmerei Schreinerei 48'500.00 Fenster 21'000.00 Dach 12'000.00 Zimmerei Schreinerei 48'500.00 Kaminbau 4'350.00 Zimmerei Schreinerei 48'500.00 Zimmerei Schreinerei 48'500.00 Dach 5'000.00 Zimmerei Schreinerei 48'500.00 Dach 19'000.00 2 DB.2018.197 2 ST.2018.237

- 13 - Zimmerei Schreinerei 29'100.00 Dach 10'000.00 Treppe 26'950.00 Zimmerei Schreinerei, Balkenlage AK 14'550.00 Zimmerei Schreinerei, Balkenlage (Fr. 7'327.75) 0.00 Zimmerei Schreinerei, Trennwände 9'700.00 Schacht und Div. 1'728.00 ... Platten ... AK1 3'048.20 Gipser AK 1 10'000.00 Sanitäre Einrichtungen 10'000.00 Kernbohrungen 356.25 Treppe 4'500.00 Gipser, AK 2 7'000.00 ... Lift 50'000.00 ... Lift 50'000.00 ... Lift 50'000.00 Heizung 23'000.00 Unterlagsboden 10'000.00 Aufzugsschacht 3'427.60 Gipser, AK 3 7'000.00 Gipser 5'000.00 ... Lift 30'000.00 Fundament Lift 6'597.75 Zimmerei Schreinerei, Täfer 10'000.00 Zimmerei Schreinerei, Trennwände 5'302.35 Gipser 10'000.00 Gipser 10'000.00 Platten AK2 12'268.95 Zimmerei Schreinerei, Täfer AK 10'000.00 elektrische Anlagen 27'500.00 Fenster 9'025.25 Gipser 10'000.00 Zimmerei Schreinerei, Täfer SR 11'666.45 Gipser 5'000.00 2 DB.2018.197 2 ST.2018.237

- 14 - Gipser 4'000.00 ... Platten ..., ..., SR 8'319.20 ... Sicherheitst. C, Zylinder 4'926.85 Maler 3'150.00 Gipser 2'686.70 (AT ...) AK 20'000.00 Löcher 746.75 Spengler 6'758.50 Gipser 4'000.00 elektrische Anlagen 22'000.00 Boden, Wg. 1 ... 4'233.60 Maler 7'040.00 -933'220.05 verbleibende Kosten 22'855.45 b) Ausser dem Ausbau des Dachgeschosses und dem Einbau von Personen- liften wurden im Jahr 2014 keine weiteren Arbeiten ausgeführt. Insbesondere wurden die bisherigen 12 Wohnungen nicht saniert. Auch die Fassade blieb – abgesehen von der Eingangsfront mit den zwei neu errichteten Lifttürmen – unberührt. Damit erweist sich die Schätzung des kantonalen Steueramts keineswegs als willkürlich, sondern im Gegenteil als entgegenkommend, weil sich lediglich bei einem Kostenumfang von Fr. 22'855.45 die Frage stellt, ob es sich hierbei um anrechenbare Unterhaltskosten handelt. Eigenleistungen für Projekt- und Bauleitung sowie Fahrkos- ten von C nach D, die der Pflichtige in der Steuererklärung auf Fr. 12'000.- resp. Fr. 576.- bezifferte und in der oben aufgeführten Kostenaufstellung nicht enthalten sind, können bei der Einkommenssteuer nicht als Unterhaltskosten in Abzug gebracht werden (vgl. E. 1.f + g). Weitere in der Steuererklärung deklarierte, in der oben aufge- führten Kostenaufstellung nicht enthaltene Kosten von Fr. 2'500.- (Liegenschaftenver- waltung Frau E) haben in der Schätzung des kantonalen Steueramts von Fr. 51'000.- Unterhaltskosten noch ausreichend Platz. Da die Belege für die verbleibenden Kosten von Fr. 22'855.45 zuzüglich Verwaltungskosten von Fr. 2'500.- komplett fehlen, hätten sich die Pflichtigen nicht wundern dürfen, wenn ihnen das kantonale Steueramt statt der deklarierten Kosten lediglich den Pauschalabzug von Fr. 26'118.- (20% von Fr. 130'591.-) gewährt hätte. 2 DB.2018.197 2 ST.2018.237

E. 6

a) Weiter beantragen die Pflichtigen den Abzug gemeinnütziger Zuwendungen von mindestens Fr. 500.-. Neben kleineren, nicht belegbaren Spenden, hätten sie die Rega mit Fr. 60.-, eine prominente Sportlerin mit Fr. 3'000.-, den Quartierverein mit Fr. 25.-, die Institution H mit Fr. 50.- und die Schriftstellerin (und zugleich Hausverwalterin) Frau E mit Fr. 1'000.- unterstützt. Zudem wiesen sie darauf hin, dass ihnen das kantonale Steueramt in früheren Jahren einen Abzug von Fr. 500.- gewährt habe. b) Gemäss Art. 33a DBG und § 32 lit b StG sind nur jene freiwilligen Leistungen von Geld und anderen Vermögenswerten an Institutionen mit Sitz in der Schweiz abzugsfähig, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, wenn diese Leistungen im Steuerjahr 100 Franken erreichen und insgesamt 20% der um die Aufwendungen verminderten Einkünfte nicht übersteigen. Die Voraussetzung der Steuerbefreiung ist einzig beim Beitrag an die Rega erfüllt. Alle übrigen aufgeführten Geldempfänger erfüllen die Voraussetzung der Steuerbefreiung nicht, so dass, weil alle aufgeführten belegbaren Spenden den Mindestbeitrag von Fr. 100.- im Jahr 2014 nicht erreichen, den Pflichtigen kein Abzug für gemeinnützige Zuwendungen zusteht. Daran ändert nichts, dass den Pflichtigen in früheren Steuerjahren – offenbar ohne belegmässigen Nachweis, aber gemäss Schreiben des kantonalen Steueramts vom 5. Januar 2015 auch ohne Präjudiz für kommende Jahre – ein Abzug von Fr. 500.- gewährt wurde. Denn frühere Steuereinschätzungen sind für die Steuerbehörde nicht verbindlich und begründen keine Vertrauensgrundlage des Steuerpflichtigen für künftige Steuerperioden. Die Steuerbehörde hat die Steuererklärung in jeder Steuerperiode neu zu prüfen und darf die Einschätzung ohne Rücksicht auf vorgängige, allenfalls unrichtige Veranlagungen vornehmen (BGr, 31. Juli 2017, 2C_99/2017, E. 3.3.5).

E. 7

Diese Erwägungen führen zur Abweisung der Rechtsmittel. Ausgangsgemäss sind die Kosten den Pflichtigen aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 DBG und § 151 Abs. 1 DBG). Die Kostenaufgabe im Einspracheverfahren betreffend Staats- und Gemeindesteuern von Fr. 300.- ist zu bestätigen, da die Pflichtigen zu Recht nach pflichtgemässen Ermessen eingeschätzt worden sind (§ 142 Abs. 2 Satz 2 StG i.V.m. § 18 der 2 DB.2018.197 2 ST.2018.237

- 16 - Verordnung zum Steuergesetz vom 1. April 1998, VO StG). Die Kostenhöhe ist angemessen (§ 21 Abs. 2 VO StG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.